



Unterrichtung 20/94

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss und Bildungsausschuss.

Der Ministerpräsident
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

2. August 2023

Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz sowie der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Anlage: 1 Verordnungsentwurf

**Landesverordnung
zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz**

Vom 2023

Aufgrund des § 53 Absatz 7 und des § 91 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz**

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 796) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2028 außer Kraft.“

**Artikel 2
Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein**

Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 817) wird wie folgt geändert:

§ 50 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2028 außer Kraft.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident